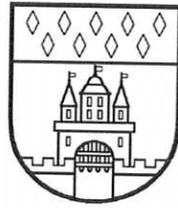


A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **11. Februar 2010**

Nr.: **03/2010**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
11	08.02.2010	Bebauungsplan Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege“ – 12. Änderung und Ergänzung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 19.02.2010 bis 22.03.2010	29-32
12	08.02.2010	49. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 38a „Sauerstoffwerk“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 12.02.2010 bis 12.03.2010	33-36

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege“
– 12. Änderung und Ergänzung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 19.02.2010 bis 22.03.2010

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.02.2010 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 12. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ostwärts Münsterstiege“ wird wie folgt umgrenzt:

Süden:

Vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 219 in westliche Richtung durch die südliche Grenze des Flurstücks 219 bis zum südwestlichen Grenzpunkt, in Verlängerung dieser Linie durch das Flurstück 982 auf die westliche Grenze des Flurstücks 982;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in nördliche Richtung durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 981, 982 und 686 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 686;

Norden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Osten durch die nördliche Grenze des Flurstücks 686 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 686;

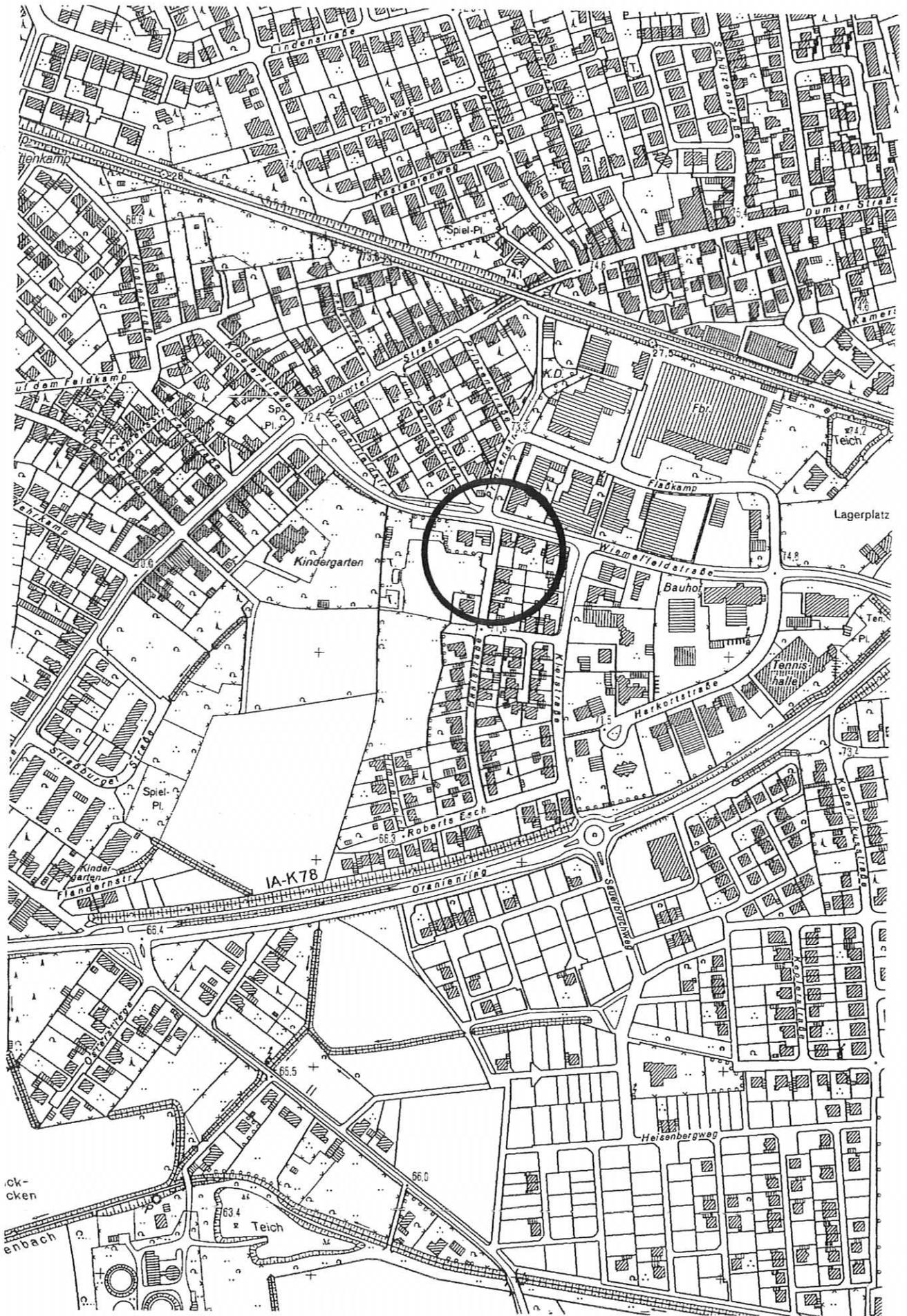
Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 686 und 219 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 219.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 12 der Gemarkung Borghorst.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Masstab 1:5000



Masstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 30
„südlich Dumter Straße/ostwärts
Münsterstiege“
- Geltungsbereich -

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **19.02.2010 bis 22.03.2010** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:

Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

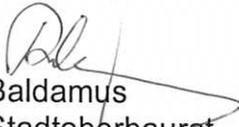
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 8. Februar 2010

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

Im Auftrag


Baldamus
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

49. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 38a „Sauerstoffwerk“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

in der Zeit vom 12.02.2010 bis 12.03.2010

1. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 08.11.2006 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt wird für die Grundstücke Flur 54, Flurstücke 2 tlw., 4, 20, 48, 50 und 51 tlw. in der Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt geändert:

Die dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden in gewerbliche Baufläche gemäß § 1 (1) Nr. 3 BauNVO geändert.

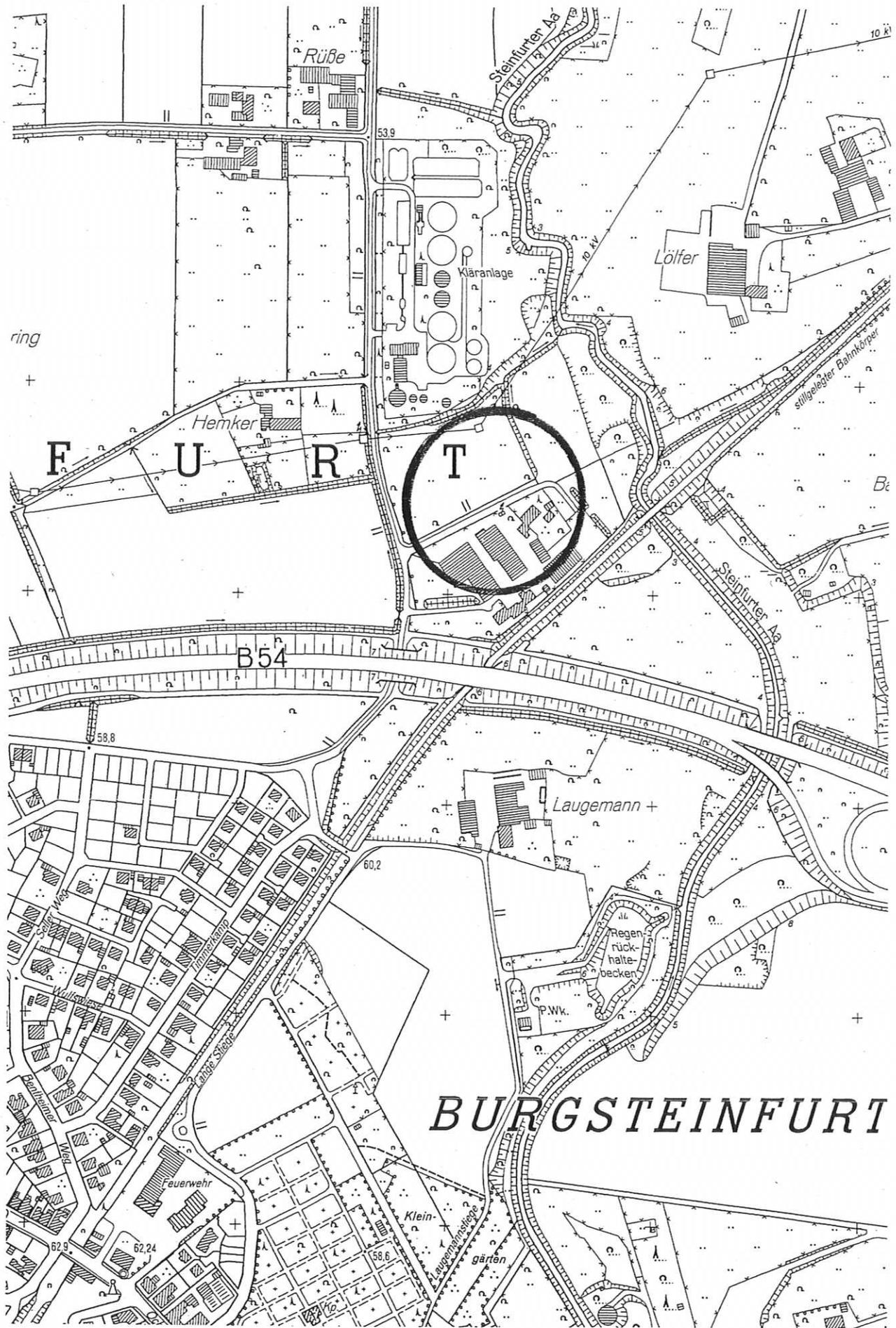
Der Änderungsbereich ist im beigefügten Planausschnitt M.: 1 : 2.000 dargestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

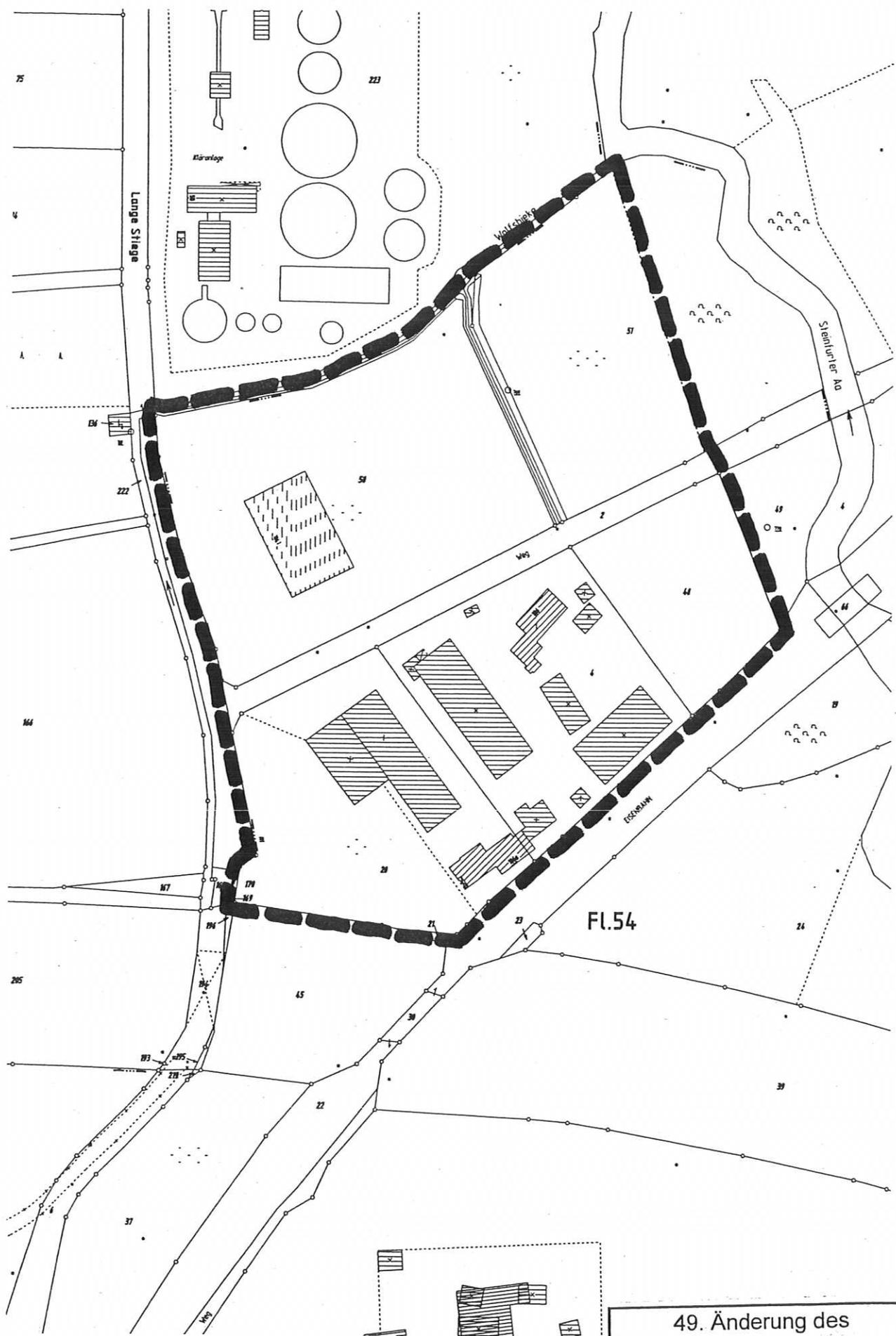
*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 08.11.2006

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



BURGSTEINFURT



Masstab 1:2000

49. Änderung des
Flächennutzungsplanes
- Geltungsbereich -
ohne Maßstab

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 49. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **12.02.2010 bis 12.03.2010** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 08.02.2010

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/bk-jo

Im Auftrag


Baldamus
Stadtoberbaurat